

# RS OGH 2007/8/23 12Os36/07x, 15Os148/11w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.2007

## Norm

MedienG §9

## Rechtssatz

Vor Beantwortung der Frage, welchen Bedeutungsinhalt die vom Antragsteller mittels Kontradiktion bekämpfte Erklärung aufweist, sind zunächst die (rechtlichen) Kriterien des heranzuziehenden Empfängerhorizonts zu bestimmen, um sodann zu ermitteln, ob die im Antrag genannte Textpassage als selbstständige und damit einer Gegendarstellung gemäß § 9 Abs 1 MedienG zugängliche Tatsachenmitteilung anzusehen ist, auf deren Veröffentlichung ein Anspruch besteht.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 36/07x  
Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 36/07x
- 15 Os 148/11w  
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 15 Os 148/11w  
Vgl; Beisatz: Auch Schlüsse, die der Medienkonsument aus einer Behauptung zieht, sind gegendarstellungsfähig. (T1); Beisatz: Der (Bedeutungs-)Inhalt der Erstmitteilung setzt die Grenzen für die Gegendarstellung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122935

## Im RIS seit

22.09.2007

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)